



An das
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
z.Hd. Herr Mag. Florian Weihs
Burgring 4
8010 Graz
per E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Postfach 1030
Fax 05 7799-2487
Gesundheit, Pflege und Betreuung
Internet: www.akstmk.at
E-mail: gesund.pflege@akstmk.at

Bankverbindung:
BAWAG P.S.K.
IBAN: AT02 1400 0862 1006 0016
BIC: BAWAATWW

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, SachbearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	4 7 108/2022	2348	28.01.2022
Betrifft:	Hr. Mag. Michael Nitsch Hr. Mag. Alexander Gratzner		

Personalausstattungsverordnung 2017 (PAVO) - Novelle

Sehr geehrte Herr Mag. Weihs,

die Arbeiterkammer Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes. Mit diesem soll die steirische Personalausstattungsverordnung novelliert werden.

Kritisiert wird die Herabsetzung der definierten Wochenarbeitszeit der gem §§ 4 bzw 5 verpflichtend einzustellenden Pflegedienst- bzw Heimleitung.

Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

Ad § 4 Abs 2 und § 5 Abs 2:

In einem hochsensiblen Bereich wie der Pflege können bereits kleinste Veränderungen große Auswirkungen nach sich ziehen.

Gem §§ 4 bzw 5 ist für Pflegeheime ab 70 bewilligten Betten eine Pflegedienst- bzw Heimleitung in einem Anstellungsverhältnis von 100 % zu beschäftigen, bei weniger Betten wird die Anstellungsnotwendigkeit aliquotiert, jedoch muss diese zumindest 30 % betragen. Diesem Anstellungsverhältnis wurde bisher eine Wochenarbeitszeit von 38 Stunden zu Grunde gelegt und wird diese nun auf 37 Stunden reduziert, um der durch die Sozialpartner vereinbarten Arbeitszeitreduktion im SWÖ-KV Folge zu tragen.

Ein Blick auf die steirische Pflegeheimstruktur zeigt jedoch, dass eine überwiegende Anzahl der Pflegeheime unter 70 bewilligte Betten verfügt. Da somit der Großteil der steirischen Pflegeheime nicht verpflichtet ist, eine Pflegedienst- bzw Heimleitung zu 100% Prozent zu beschäftigen, sondern nur zu einem aliquoten Anteil, handelt es sich bei der in der PAVO definierten Wochenarbeitszeit um einen reinen Rechenwert. Die praktische Notwendigkeit diesen an die im SWÖ-KV vereinbarte Wochenarbeitszeit anzupassen, erscheint somit nicht gegeben.

Vielmehr führt die Reduktion dieses Rechenwertes auch zu einer Reduktion der verfügbaren Leitungs- bzw Organisations- und Qualitätssicherungsressourcen innerhalb der einzelnen

Pflegeheime. Insbesondere im Falle der Pflegedienstleitung sind unmittelbare Folgen für die Pflegebedürftigen nicht auszuschließen.

Besonders in einer Zeit, in der durch eine Pandemie die faktischen und rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb der Pflege einem ständigen Wechsel unterliegen und es dadurch auch seitens der leitenden Arbeitskräfte zu einer starken Verdichtung der Arbeit kommt, erscheint eine Verringerung der Ressourcen in diesem Bereich nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus entspricht es auch nicht den Gepflogenheiten, dass begrüßenswerte, kollektivvertragliche Besserstellungen der Berufsangehörigen zu einem Nachteil der Versorgung der Pflegebedürftigen führen.

Um die Beachtung der vorliegenden Einwände wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Bartosch
Direktor



Josef Pesserl
Präsident